



Elternmitwirkung

—

Eltern mit Wirkung

**Katholische
Elternschaft
Deutschlands =
KED**



KED im Bistum Aachen
bildet mit KED der Bistümer
Köln, Essen, Paderborn und Münster
den **Landesverband KED NRW**

Die **KED NRW** wird

- als Elternverband beim Schulministerium gehört und beteiligt
- mindestens halbjährlich vom Ministerium zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten eingeladen

Die **KED** ist

- der einzige konfessionelle Elternverband
- ein schulformübergreifender Elternverband
- berücksichtigt die Interessen der Eltern aller Schulformen

Die KED

- vertritt Eltern auf der Basis christlicher Erziehungsziele und Wertevorstellungen
- hilft Eltern, Orientierung für die Bildung und Erziehung der Kinder zu finden
- unterstützt Eltern, die Mitwirkungsrechte in Kindergarten und Schule wahrzunehmen

Die KED unterstützt Eltern

- durch Broschüren, Handreichungen und Faltblätter
- den mehrmals jährlich erscheinenden „Elternkurier“ mit interessanten Themen zur Schulpolitik
- durch Bildungsangebote wie Vorträge und Seminare.

Gremienarbeit: 1. Die Klassenpflegschaft

Klassenpflegschaft / Jahrgangsstufenpflegschaft

Klassenpflegschaft

Mitglieder:

- Eltern einer Klasse / Stufe, pro Kind 1 Stimme
- Eltern volljähriger Schüler (mit beratender Stimme)
- Klassenlehrer (mit beratender Stimme)
- ab Kl. 7 Klassensprecher u. Stellvertreter (mit beratender Stimme)
- übrige Lehrer der Klasse (auf Wunsch der Eltern, mit beratender Stimme)

Klassenpflegschaft

- **1. Sitzung** ca. 3 Wochen nach Sommerferien
- **2. Sitzung** empfohlen 2. Halbjahr

Vorsitzender lädt ein

- Einladung **schriftlich**: Datum, Ort, Zeit, Tagesordnung
- alle Mitglieder können TOP aufnehmen lassen

Klassenpflegschaft



Sitzung:

- Protokollführer bestimmen
- Anwesenheitsliste erstellen

Beschlussfähigkeit:

mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend

Klassenpflegschaft



Wahlen:

- Vorsitzender und Stellvertreter
- jährlich, spätestens 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn
- geheime Wahl
- gewählt bei Stimmenmehrheit
- Jahrgangsstufenpflegschaft: pro 20 minderjährige Schüler 1 Vertreter und 1 Stellvertreter

Klassenpflegschaft



Vorsitzender:

- Amtszeit endet mit Wahl im nächsten Schuljahr
- Mitglied der Schulpflegschaft
- Mitglied der Klassenkonferenz (auch Stellvertreter)
- vertritt Interessen der Eltern in der Schulpflegschaft
- informiert Eltern über Beschlüsse der Schulpflegschaft und über andere Gremien
- nicht an Weisungen gebunden

Klassenpflegschaft



Aufgaben:

- Information über Angelegenheiten der Schule, insbesondere Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Austausch über Leistungsstand der Klasse
- Austausch bei Erziehungsschwierigkeiten
- Beteiligung an der Auswahl der Unterrichtsinhalte
- Organisation von Klassenfeiern, Elternstammtischen etc.

Wichtige Entscheidungen sollten nicht beim Elternstammtisch fallen!

Schulpflegschaft



Schulpflegschaft



Mitglieder:

- alle Klassenpflegschaftsvorsitzenden und alle gewählten Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaften
- deren Stellvertreter (mit beratender Stimme, im Vertretungsfall stimmberechtigt)
- Schulleiter oder Stellvertreter (mit beratender Stimme)
- 2 vom Schülerrat gewählte Schüler ab Kl. 7 (mit beratender Stimme)

Schulpflegschaft



- **1. Sitzung** in den ersten 5 Wochen nach Sommerferien
- **2. Sitzung** empfohlen zu Beginn 2. Halbjahr

Vorsitzender lädt ein und leitet

- Einladung **schriftlich**:
Datum, Ort, Zeit, Tagesordnung
- alle Mitglieder können TOP aufnehmen lassen

Schulpflegschaft



Sitzung:

- Protokollführer bestimmen
- Anwesenheitsliste erstellen

Beschlussfähigkeit:

mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend

Schulpflegschaft



Wahlen (jährlich):

- Vorsitzender und bis zu 3 Stellvertreter
- wählbar: alle Vorsitzenden und Vertreter
- Vertreter werden mit Wahl stimmberechtigt
- geheime Wahl
- gewählt bei Stimmenmehrheit
- Wahl der Vertreter für Schulkonferenz
- Wahl der Vertreter für Fachkonferenzen
- Wahl des Vertreters für die Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

Schulpflegschaft



Vorsitzender:

- Amtszeit endet mit Wahl im nächsten Schuljahr
- geborenes Mitglied der Schulkonferenz
- Ansprechpartner für Eltern, besonders Klassenpflegschaftsvorsitzende
- informiert Klassenpflegschaftsvorsitzende
- stärkt durch Kontakt zu Lehrern, Schulleitung und Schülervertretung die Zusammenarbeit
- vertritt die Schule bei offiziellen Anlässen, in der Stadtschulpflegschaft und bei Elternverbänden

Schulpflegschaft



Aufgaben:

- zentrales Mitwirkungsorgan auf Schulebene
- vertritt Interessen aller Eltern der Schule
- entsendet Mitglieder in andere Gremien
- hat Anhörungs-, Beratungs-, Vorschlags- und Antragsrecht
- bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor
- beschließt bei Angelegenheiten, die allein Eltern betreffen
- kann alle Eltern der Schule einberufen
- Mitgestaltung des Schullebens

Schulkonferenz (§ 65 und 66 SchulG)

Schulkonferenz



Mitglieder:

- für die Dauer eines Schuljahres gewählte Vertreter der Lehrer, Schüler und Eltern (gewählt in der Schulpflegschaft)
- geborene Mitglieder sind der Schulleiter, der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schülersprecher
- mit beratender Stimme nehmen die Vertretung des Schulleiters und die Verbindungslehrer teil

Schulkonferenz

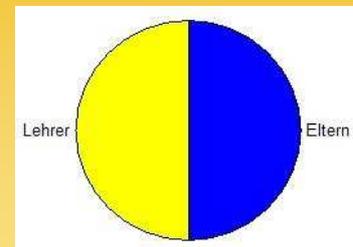


Zusammensetzung:

Verhältnis Eltern/Schüler/Lehrer

an Grundschulen
Klasse 1 – 4
(Primarstufe)

1 : 1



Schulkonferenz



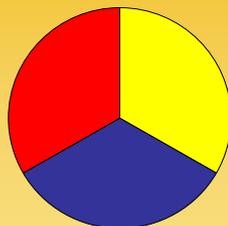
Zusammensetzung:

Verhältnis Eltern/Schüler/Lehrer

an Schulen Sek I
und Sek I und II

1 : 1 : 1

Neu seit 01.08.2011



Schulkonferenz



Zusammensetzung:

Bei Schulen

bis zu 200 Schülern 6 Mitglieder

bis zu 500 Schülern 12 Mitglieder

mehr als 500 Schüler 18 Mitglieder

mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder

Schulkonferenz



Aufgaben:

- oberstes Mitwirkungsgremium der Schule
- alle an Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten wirken hier zusammen
- berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule
- vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule
- kann Vorschläge und Anregungen an Schulträger und Schulaufsichtsbehörde richten

Schulkonferenz



entscheidet z.B. in folgenden Angelegenheiten:

- Schulprogramm
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
- Festlegung der beweglichen Ferientage
- Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote

Schulkonferenz



entscheidet z.B. in folgenden Angelegenheiten:

- Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
- Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen

Schulkonferenz



entscheidet z.B. in folgenden Angelegenheiten:

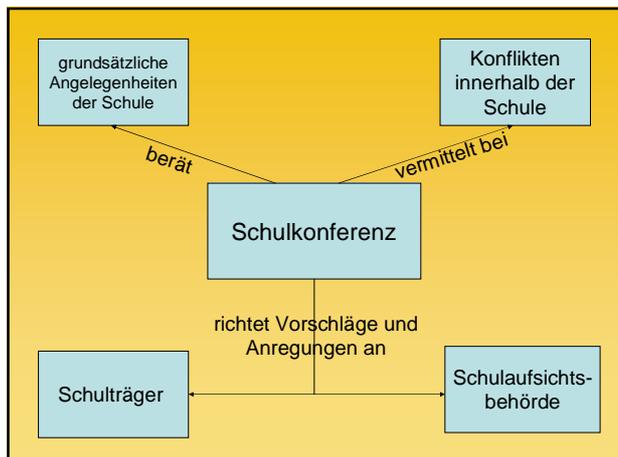
- Geldsammlungen und Sponsoring
- Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters
- ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften
- Erlass einer Schulordnung
- Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen
- Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung

Schulkonferenz



Vorsitzender:

- Schulleiter
- lädt ein, mindestens zu einer Sitzung pro Schuljahr, empfehlenswert sind zwei Sitzungen
- führt die Verhandlung
- kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten
- hat **kein Stimmrecht**
- nur bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag



Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz (§ 71 SchulG)



Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz



Mitglieder:

- alle Lehrer der Klasse/ Jahrgangsstufe mit **Stimmrecht**
- Schulleiter hat Teilnahmerecht mit beratender Stimme
- Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegerchaftsvorsitzender und Stellvertreter mit beratender Stimme
- Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher mit beratender Stimme, ab Klasse 7

Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz



- Vorsitz führt der Klassenlehrer / Stufenleiter
- Sitzungen finden nach Bedarf statt

Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz



- entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse/ Stufe
- **ohne Elternbeteiligung:** Beratung über Leistungsstand der Schüler und Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse etc.

Fachkonferenzen (§ 70 SchulG)



Fachkonferenzen



- bestehen für jedes an der Schule unterrichtete Fach
- beraten über alle das Fach betreffenden Angelegenheiten
- tragen Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und –entwicklung der fachlichen Arbeit

Fachkonferenzen



- entscheiden über Grundsätze zur fachmethodischen Arbeit
- entscheiden über Grundsätze zur Leistungsbewertung
- entscheiden über Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln

Fachkonferenzen



Mitglieder:

- alle Fachlehrer **mit Stimmrecht**
wählen aus ihrer Mitte Fachvorsitzenden
- mindestens zwei Elternvertreter mit beratender Stimme
- zwei Schülervertreter mit beratender Stimme

Fachkonferenzen



- Fachvorsitzender lädt ein und leitet Sitzung
- pro Schuljahr mindestens eine Sitzung

Teilkonferenzen (§ 67 SchulG)



Teilkonferenzen



der Schulkonferenz können bedarfsweise durch die Schulkonferenz eingerichtet werden

- zur Vorbereitung von Beschlüssen
- als Vertrauensausschuss (z.B. zur Vermittlung bei Konflikten)

Teilkonferenzen



Eilausschuss

- entscheidet in Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden
- Schulleiter entscheidet mit je einem Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen

Teilkonferenzen



Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

- entscheidet über besonders schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen
- entscheidet in Fällen, in denen ihr der Schulleiter seine Zuständigkeit übertragen hat

Teilkonferenzen



Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

Mitglieder:

- Schulleitung
- Klassenlehrer
- drei weitere gewählte Lehrer
- Elternvertreter der Schulpflegschaft
- Schülervertreter des Schülerrates

Schulgesetz (SchulG) vom 27. Juni 2006

Schulgesetz

Neuerungen:

- Sprachförderung
- Vorverlegung des Einschulungstichtages
- Aufhebung der Schulbezirke
- Individuelle Förderung und Durchlässigkeit verankert
- Abitur nach 12 Jahren (Modell 5+3)

Schulgesetz

Neuerungen:

- „Kopfnoten“
- Schulkonferenz:
 - Abschaffung Drittelparität – **2010 rückgängig**
 - Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen
 - Wahl Schulleiter durch Schulkonferenz
 - Zahl Elternvertreter für Fachk. erhöhbar
- Schülervertreter in Schulpflegschaftssitz.
- Kein Unterrichtsausfall für außerunterrichtliche Veranstaltungen

Geschäfts- und Wahlordnung

Geschäfts- und Wahlordnung

Geschäftsordnung:

- Einladungsfrist
- Tagesordnungsanträge
- Sitzungsverlauf / Abstimmungen
- Inhalte der Niederschrift
- Verteilung der Niederschrift

Geschäfts- und Wahlordnung

Wahlordnung:

- Stimmrecht
- **Abwesenheitsvertreter Schulkonferenz**
- **Vermeidung von Doppelmandaten**
- Anzahl von Elternvertretern der Jahrgangsstufenpflegschaften
- Anzahl der Eltern in Fachkonferenzen

